

**Kurztitel**

Telekommunikationsgesetz 2003

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 70/2003 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 102/2011

**§/Artikel/Anlage**

§ 6

**Inkrafttretensdatum**

22.11.2011

**Außerkrafttretensdatum**

26.11.2015

**Text****Inanspruchnahme und Abgeltung von Leitungsrechten**

**§ 6.** (1) Nimmt der Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes gemäß § 5 Abs. 3 Leitungsrechte in Anspruch, so hat er dem Verwalter des öffentlichen Gutes das dort beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekannt zu geben. Hat der Verwalter des öffentlichen Gutes gegen das Vorhaben Einwendungen, so hat er dem Bereitsteller binnen vier Wochen nach Einlangen der Verständigung schriftlich die Gründe darzulegen und einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, widrigenfalls mit dem Bau begonnen werden kann.“

(2) Werden Leitungsrechte in den nicht in Abs. 1 geregelten Fällen in Anspruch genommen, so hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer der Liegenschaft das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß § 5 Abs. 5 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.

(3) Kommt zwischen dem gemäß § 5 Abs. 4 Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Leitungsrecht an privaten Liegenschaften oder über die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab nachweislicher Bekanntmachung des Vorhabens nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

(4) *(Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 102/2011)*

(5) *(Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 102/2011)*

(6) *(Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 102/2011)*